

## Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Langjährig geduldete Menschen proaktiv über Bleiberecht beraten und informieren**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Menschen, die seit vielen Jahren mit dem Status einer Duldung in Sachsen leben, brauchen dringend eine gesicherte Aufenthaltsperspektive. Vor allem für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie für ihre Familien ist ein über Jahre hinweg unsicherer Aufenthaltsstatus, der jederzeit mit einer Abschiebung beendet werden kann, besonders belastend und wirkt sich integrationshemmend aus. Die Bemühungen, langjährig geduldeten Menschen Bleibeperspektiven, die das Aufenthaltsgesetz bietet, aufzuzeigen, müssen verstärkt werden.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die unteren Ausländerbehörden anzuweisen, langjährig geduldete Menschen proaktiv über die in den §§ 25a und 25b AufenthG geregelten Bleiberechtsmöglichkeiten zu beraten und zu informieren,
2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die in § 25a Absatz 1 Nummer 3 AufenthG genannte Altersgrenze von 21 Jahren auf 27 Jahre herauf gesetzt wird.

Dresden, den 22. Mai 2017

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL  
und Fraktion

## **Begründung:**

### Zu I.

In Deutschland leben viele geflüchtete Menschen mit dem Status einer Duldung. Wer bereits über einen längeren Zeitraum mit diesem Status lebt, hat meist schon beachtliche Integrationsleistungen vollbracht – eine Arbeit aufgenommen, die Sprache gelernt, Bindungen aufgebaut, ist aktiv in Vereinen oder betätigt sich ehrenamtlich. Die Aufforderung zur Ausreise oder gar die zwangsweise Vollziehung dieser Ausreisepflicht in Form der Abschiebung stellen eine massive Belastung der betroffenen Person dar. Gleichzeitig führt es bei den vielen mit der Integration der betroffenen Person involvierten Institutionen und sich ehrenamtlich engagierenden Menschen zu Verständnislosigkeit, Frustration und Resignation im Hinblick auf zukünftige Integrationsarbeit. Arbeitgeber\*innen verlieren eine\*n engagierte\*n Mitarbeiter\*in, obwohl sie von Verantwortungsträger\*innen aus der Politik und aus dem eigenen unternehmerischen Umfeld vom Fachkräftemangel hören. Andere geduldete Menschen stellen in Frage, ob sich Integrationsbemühungen überhaupt lohnen. Sie leben oft in Angst und Unsicherheit.

Je länger der Aufenthalt in Deutschland anhält, desto sinnvoller ist es, diesen Menschen eine Bleibeperspektive zu eröffnen und sie nicht dem Regime der „vorübergehend ausgesetzten Ausreisepflicht“ zu *unterstellen* und damit perspektivisch mit einer Abschiebung zu konfrontieren.

Am 1. August 2015 ist das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung in Kraft getreten. Das Gesetz hat die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a Aufenthaltsgesetz [AufenthG]) reformiert und erstmalig eine richtungsunabhängige Bleiberechtsregelung für Erwachsene (§ 25b AufenthG) geschaffen. Damit hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die „Kettenduldung“ abzuschaffen und langjährig in Deutschland geduldeten Personen eine Aufenthaltsperspektive zu geben. Dieses Ziel wurde bis jetzt jedoch noch nicht in zufriedenstellender Weise erreicht.

Voraussetzung der Bleiberechtsregelung des § 25b AufenthG ist für Erwachsene insbesondere ein Voraufenthalt von acht Jahren in Deutschland, bei familiärer Lebensgemeinschaft mit einem ledigen minderjährigen Kind von sechs Jahren. Im Freistaat Sachsen leben (Stand Februar 2017) 551 Menschen seit mehr als acht Jahren, 646 seit mehr als sieben Jahren und 810 seit mehr als sechs Jahren mit einer Duldung. Davon haben 260 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Seit dem Inkrafttreten der neuen Bleiberechtsregelung wurde demgegenüber zum Stichtag 31. Dezember 2016 nur 52 Menschen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG erteilt (siehe Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck, Luise Amtsberg, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag Drs. 18/11101).

Voraussetzung der Bleiberechtsregelung für Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) ist insbesondere ein Voraufenthalt von vier Jahren. Derzeit leben 264

geduldete Jugendliche und Heranwachsende seit mehr als vier Jahren in Sachsen. Demgegenüber wurden in Sachsen lediglich 40 Aufenthaltserlaubnisse gem. § 25a AufenthG erteilt. Eltern der Begünstigten wurde in acht Fällen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, minderjährigen Kindern der Begünstigten in vier Fällen (siehe Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck, Luise Amtsberg, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag Drs. 18/11101).

Demnach weist die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zu der Zahl der Geduldeten eine erhebliche Diskrepanz auf. Eine Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Beratung kann dazu beitragen, dass mehr Menschen von den Bleiberechtsregelungen profitieren.

## Zu II.

### Zu 1.

Die Antragstellerin sieht die Staatsregierung in der Verantwortung, die Umsetzung der „neuen Bleiberechtsregelungen“ zu unterstützen. Daher wird sie aufgefordert, die unteren Ausländerbehörden anzuweisen, langjährig geduldete Menschen proaktiv über die Voraussetzungen der §§ 25a und 25b AufenthG zu beraten und zu informieren. Das fördert das Vertrauen in die Behörden ebenso, wie es dazu motiviert, eine Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen oder einen Schulabschluss zu machen.

### Zu 2.

Die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) sollte entsprechend den Forderungen zahlreicher Verbände für junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs geöffnet werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Betroffenen aufgrund vielerlei Faktoren besondere Hürden in Schule und Ausbildung zu überwinden haben und damit mehr Zeit für ihre Bildung benötigen.